

6. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Verwaltungsgemeinschaft Schwanau - Meißenheim

für die Gemeinde Meißenheim

Begründung mit Umweltbericht

**Fassung zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB
nach § 4 Abs. 1 BauGB**

**PLANUNGSBÜRO FISCHER GÜNTERSTALSTR. 32 79100 FREIBURG
STADTPLANUNG - ARCHITEKTUR - LANDSCHAFTSPANUNG**

Juni 2021

VERFAHRENSABLAUF

Beschluss zur Neuaufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Schwanau-Meißenheim

am

gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Bekanntmachung in beiden Gemeinden

am

Die vorgezogene Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte in Form einer Auslegung

Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses zur Offenlage

am

Bekanntmachung in beiden Gemeinden

am

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung hat nach § 3 Abs. 2 BauGB in den beiden Gemeinden in der Zeit öffentlich ausgelegen.

vom

Bekanntmachung in beiden Gemeinden

am

Die Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB erfolgte

am

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung wurde durch Beschluss der Verwaltungsgemeinschaft Schwanau-Meißenheim festgestellt

am

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Plans unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Verwaltungsgemeinschaft Schwanau-Meißenheim übereinstimmt.

Schwanau, den

Verbandsvorsitzender

.....
(Brucker)



Genehmigung und Inkrafttreten

Auf Antrag der Verwaltungsgemeinschaft Schwanau-Meißenheim vom
hat das Landratsamt Ortenaukreis mit Verfügung vom
die 6. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Die Genehmigung ist in den beteiligten Gemeinden gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden.

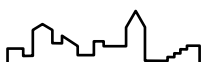
Mit der ortsüblichen Bekanntmachung ist die 6. Änderung des Flächennutzungsplans am wirksam geworden.

Schwanau, den



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1	Allgemeines Vorgehen 1
2	Verfahren 1
3	Siedlungsentwicklung 1
3.1	Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung der übergeordneten Planungsziele wie Regionalplan 1
4	Flächenausweisung 2
4.1	Gemarkung Meißenheim 2
4.1.1	OT Meißenheim (M) 2
4.1.2	Begründung der Flächenausweisung auf Gemarkung Meißenheim 2
4.2	Berichtigung des FNP / nachrichtliche Übernahme von bereits rechtskräftigen B-Plänen nach § 13a BauGB 7
5	Umweltbericht 8
5.1	Anlass 8
5.2	Rechtliche Rahmenbedingungen und gesetzliche Vorgaben 8
5.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 11
5.3.1	Datengrundlagen 11
5.3.2	Bewertungsgrundlagen 11
5.3.3	Methodik 13
5.3.4	Aussagen zum Hochwasserschutz 20
5.4	Zusammenfassung 21
6	Bewertungsbogen 24
6.1	Bewertungsbogen der Gemeinde Meißenheim 24



BEGRÜNDUNG

zur 6. Änd. des FNP der Verwaltungsgemeinschaft Schwanau - Meißenheim

Fassung zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB nach § 4 Abs. 1 BauGB

1 Allgemeines Vorgehen

Der FNP der Verwaltungsgemeinschaft Schwanau - Meißenheim wurde 2005, die 1. punktuelle Änderung im März 2010, die 2. punktuelle Änderung im April 2011 sowie die 3. punktuelle Änderung 2014 rechtswirksam. 2019 hat die Gemeinde Meißenheim im Rahmen einer 4. Änderung des FNP im Parallelverfahren einen neuen Standort für ihr Feuerwehrgerätehaus ausgewiesen. Die Gemeinde Schwanau hat 2019 mit der 5. Änderung des FNP eine Sonderbaufläche für die Nahversorgung im OT Nonnenweier ausgewiesen.

Mit der 6. Änd. des FNP beabsichtigt die Gemeinde Meißenheim die Neuausweisung einer Sonderbaufläche "Verwertung biogener Reststoffe" sowie die Ausweisung einer Erweiterungsfläche für die Kläranlage als Fläche für Versorgung. Des Weiteren möchte die Gemeinde einen Teilbereich der geplanten Flächenausweisung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die eine ökologische Ausgleichsfunktion gemäß dem Landschaftsplan 2004 besitzt, realisieren.

Des Weiteren beabsichtigt die Gemeinde Meißenheim im Hinblick auf den Wohnbauflächen-Bedarfsnachweis bei verschiedenen B-Planverfahren nach § 13b BauGB die Herausnahme eines Teilbereichs der Wohnbaufläche "Oberdorfassenfeld".

2 Verfahren

Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Schwanau - Meißenheim hat mit Beschluss vom 01.07.2021 das Verfahren zur 6. Änderung des FNP eingeleitet.

3 Siedlungsentwicklung

3.1 Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung der übergeordneten Planungsziele wie Regionalplan

Gemäß den Zielen und Vorgaben des Landesentwicklungsplans und des rechtswirksamen Regionalplans (vom Sept. 2017) des Regionalverbands Südlicher Oberrhein sind die Gemeinden Schwanau und Meißenheim als gemeinsames Unterzentrum eingestuft und liegen an der Regionalen Entwicklungsachse Lahr - Schwanau - Ottenheim/Meißenheim - Rheinübergang Schwanau.



Die Gemeinden Schwanau und Meißenheim sind im Regionalplan jeweils als Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen ausgewiesen.

Hinsichtlich der künftigen Ausweisung von gewerblichen Bauflächen sind die übergeordneten Planungsziele des Regionalplans zu berücksichtigen.

Dabei sind die Gemeinden Schwanau und Meißenheim im rechtswirksamen Regionalplan jeweils als Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe, Kat. C ausgewiesen, woraus sich hinsichtlich der gewerblichen Entwicklung ein Orientierungswert von bis zu 10 ha ergibt.

4 Flächenausweisung

4.1 Gemarkung Meißenheim

4.1.1 OT Meißenheim (M)



Neuausweisung / Herausnahme

M 1 Neuausweisung einer Sonderbaufläche "Verwertung biogener Reststoffe" am nördlichen Ortsrand von Meißenheim nördlich der Kläranlage (S),

Neuausweisung einer Fläche für Versorgung für die Erweiterung der Kläranlage (V)

Ausweisung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als Abstandsfläche zum angrenzenden Naturschutzgebiet "Salmengrund" (BNL)

S = ca. 0,45 ha

V = ca. 0,37 ha

SPE = ca. 0,35 ha

M 2 Herausnahme eines Teilbereichs der W-Fläche "Oberdorfgrassenfeld" im Flächentausch für verschiedene B-Pläne nach § 13b BauGB.

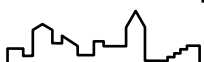
W = ca. 1,52 ha

4.1.2 Begründung der Flächenausweisung auf Gemarkung Meißenheim

Sonderbaufläche "Verwertung biogener Reststoffe" (M1)

Die Gemeinde Meißenheim ist bekannt für einen hohen Anteil an privater Pferdehaltung. Der Reit-, Renn- und Fahrverein Meißenheim - Ried e.V. bietet sowohl allgemeinen Reitsport, aber auch Kutschenfahren an. Dazu finden regelmäßig auch Veranstaltungen und Turniere in Meißenheim statt.

Der hohe Anteil an Pferden (ca. 150 Tiere) auf der Gemarkung zieht einen erhöhten Anteil an Pferdemist von ca. 50 kg Frischmist pro Tag und ca. 18 Tonnen Frischmist pro Jahr pro Pferd mit sich. Damit entstehen in Meißenheim pro Jahr ca. 2.700 Tonnen Frischmist.



Die Entsorgung dieser großen Menge Mist stellt inzwischen ein Problem dar, für das Lösungen gesucht wurden.

Neben der landwirtschaftlichen Verwertung, die nicht für jeden Pferdebesitzer möglich ist, gab es bisher nur die Möglichkeit der Abgabe bei Entsorgungsbetrieben, was mit hohen Kosten verbunden ist.

Bei beiden Lösungen wird der Mist frei gelagert und vergärt, wobei eine große Menge Biogas entsteht. Um dieses Biogas entsprechend nutzen zu können, beabsichtigt ein privater Investor die Errichtung einer Anlage zur Verwertung biogener Reststoffe. Dabei sollen auch gleichzeitig Grün- und Heckenschnitt der Gemeinde verwertet werden.

Standort

Über lange Zeit wurden verschiedenste Standorte für den geplanten Betrieb zur Verwertung biogener Reststoffe gesucht. In Zusammenarbeit mit der Gemeinde Meißenheim wurden diverse Grundstücke betrachtet als auch deren entsprechende Vor- und Nachteile abgewogen. Schlussendlich fiel die Wahl auf ein Grundstück im Norden Meißenheims nördlich der bestehenden Kläranlage.

Südlich dessen befindet sich die Kläranlage und der Grünschnittplatz der Gemeinde. Westlich grenzen Felder und ein kleines Wäldchen mit dem Mühlbach an, welcher sich an den nördlich des Grundstücks gelegenen Baggersee anschmiegt. Östlich des Grundstücks liegt der Rheinwald.

Standortvorteile

1. Das Grundstück ist für externe Anlieferer und Abholer überwiegend über das Gewerbegebiet und mittelfristig über die neue Umgehungsstraße im Rahmen des "Neuaufschlusses einer Kiesabbaustätte zur Gewinnung von Kies und Splitt im Gewann Riedmatten in Meißenheim" erreichbar.
2. Mit der konzipierten Anlage soll auch der kommunale sowie der private Grünschnitt der Gemeinden Meißenheim und Meißenheim-Kürzell übernommen werden. Der bisher hierfür genutzte Platz liegt nur unweit vom neuen Grundstücks entfernt. Somit würde auch der Grünschnitt im Zuge der Realisierung einer korrekten Verwendung / Verarbeitung zugeführt werden.
3. Die verkehrliche Erschließung der projektierten Anlage ist im Grunde gegeben und bedarf keiner zusätzlichen Maßnahmen im öffentlichen Bereich.
4. Die Verwertung der in der Biogasanlage durch das BHKW produzierten elektrischen Energie (Strom) kann nun auch über weitere Optionen erfolgen. Generell wird der Strom zu bestimmten Einspeisevergütungen ins Netz der Energiebetreiber eingespeist. Optional stehen nun in unmittelbarer Nachbarschaft 2 weitere potentielle Abnehmer zur Verfügung:
 1. Das in unmittelbarer Nachbarschaft gelegene Klärwerk weist einen hohen Bedarf an Strom auf
 2. Das neu entstehende Kieswerk benötigt zur Herstellung von zertifizierten Produkten ökologischen, CO₂-neutralen Strom und steht ebenfalls als Abnehmer zur Verfügung.

Verfahren

Trockenfermentation

Der erste Schritt ist die Trockenfermentation, ein Verfahren zur Erzeugung von Biogas. Dabei wird **trockene, faserige und störstoffhaltige Biomasse**, wie beispielsweise Pferdemist, organischer Restmüll oder Grünschnitt unter Sauerstoffabschluss vergärt und CO₂ neutral Methan produziert. In diesem Verfahren werden große Mengen an anfallenden Abfallprodukten entsorgt und für die Erzeugung von regenerativen Energien genutzt. Fossile Energieträger können somit eingespart werden.

Die Trockenfermentationsanlage tritt dabei in Form von Stahlboxen bzw. Stahlbetonboxen in Erscheinung.

Karbonisierung

Bei der Fermentierung der Biomasse bleibt ein Gärrest zurück. Dieser kann als Kompost veredelt, als organischer Dünger verwendet werden oder aber in einem weiteren Verfahren karbonisiert werden. Die Karbonisierung beschreibt ein Verfahren, bei dem durch die schonende Verkohlung des biogenen Gärrests der Fermentierungsanlage beispielsweise Pflanzenkohle, Futterkohle oder Aktivkohle entstehen kann.

Bevor der Gärrest in den Prozess der Karbonisierung übergehen kann, muss er getrocknet werden.

Der Trockner verwendet für diesen Vorgang die Prozesswärme, welche aus der im nächsten Schritt folgenden Karbonisierung entsteht.

Durch die Trocknung und die anschließende Karbonisierung bei den hohen Temperaturen über einen längeren Zeitraum ist das Produkt vollständig hygienisiert und damit auch keimfrei. Dies betrifft pflanzliche wie auch tierische Keime.

Entstehende Produkte

Natur

Pflanzenkohle ist äußerst porös und besitzt eine riesige Oberfläche von bis zu 300 qm pro Gramm. Deshalb kann sie bis zur fünffachen Menge ihres Eigengewichts an Wasser und darin gelöste Nährstoffe aufnehmen.

Unbehandelte Pflanzenkohle entfaltet zunächst noch keine bodenverbessernde Wirkung. Sie muss erst mit Nährstoffen aufgeladen und mit Mikroorganismen besiedelt werden. Die "Aufladung" der Pflanzenkohle kann mit verschiedenen Verfahren wie beispielsweise der Kompostierung erreicht werden. Durch die Aktivierung des Bodenlebens finden Mikroorganismen den idealen Lebensraum und ein stabiles Pflanzenwachstum mit weniger Ernteaussfällen kann gewährleistet werden. Hierdurch wird der Verbrauch von Mineraldünger reduziert und der Kohlenstoff wird über Jahrhunderte im Boden gespeichert. Ein aktiver Beitrag zum Klimaschutz entsteht.

Tierwohl

Die Pflanzenkohle hat ebenfalls eine positive Auswirkung auf die Tiergesundheit und auf das Stallklima:

Ausgeschieden sorgt sie auch für eine geringere Geruchsbelästigung durch die Gülle. Wird sie anschließend als Düngerzusatz auf dem Acker ausgebracht, verbessert sie zusätzlich die Bodenqualität, verhindert Nährstoff-Auswaschungen und schützt das Klima.

Pflanzenkohle als Siliermittel verhindert Schimmel und Pilzbildung. Toxine werden absorbiert, Milchsäurebakterien arbeiten effektiver. Außerdem verringert Pflanzenkohle die Einstreu-Feuchtigkeit, bindet Ammoniak und andere Giftstoffe und erhöht die Fußballen-Gesundheit. Das Einstreu bleibt länger scharffähig. Die Stallhygiene verbessert sich. Im Bereich der Tiergesundheit regelt die Pflanzenkohle den Nährstoffhaushalt im Darmtrakt. Bakterien siedeln sich vermehrt an, die Futter-Effektivität erhöht sich.

Außerdem bindet sie Toxine im Verdauungssystem. Die Tiere bleiben gesund, vital und ausgeglichen. Folglich verringern sich Tierarzt und Arzneikosten.

Klima

Die positiven Eigenschaften der Pflanzenkohle in Bezug auf das Klima sind vielfältig und beginnen schon ganz am Anfang der Produktionskette. Die Pflanzenkohle wird, wie es der Name schon sagt, aus regional nachwachsenden Rohstoffen hergestellt. Sie bildet im Gegensatz zu der Verwendung von Braun- und Steinkohle einen aktiven Beitrag zum Umweltschutz. Dabei können sie ebenfalls in industriellem Maßstab nach europäischen Standards hergestellt werden. Ihre Herstellung ist dabei stets klimapositiv. Bei der schonenden Verkohlung werden schädliche verbrannt und nicht als klimaschädliches CO₂ freigesetzt.

Additiv in Biogasanlagen

Aufgrund der großen Siedlungsfläche und Speicherkraft der Pflanzenkohle werden die biologischen Prozesse beschleunigt, stabilisiert, die methanbildenden Bakterien zur Höchstleistung getrieben und somit die Substratausnutzung optimiert.

Füll-, Bau-, und Dämmstoff für Industrieenanwendungen Wasseraufbereitung

Neuste Entwicklungen rücken die Nutzung von Kohle als Baustoff in den Vordergrund. Pflanzenkohle besitzt aufgrund ihrer äußerst großen Porigkeit hervorragende Isolationseigenschaften. Sie zählt mit der darin befindlichen Luft zu einem der besten Wärmedämmmittel.

Gleichzeitig fungiert sie als Feuchtigkeitspuffer. Sie kann das fünffache ihres eigenen Gewichts an Wasser aufnehmen und somit das Gebäude vor Schäden schützen.

Gebäude werden hierbei zu Kohlenstoffsenkern. Die Menge an Pflanzenkohle, die in einer Gebäudehülle gespeichert ist, bleibt gleichzeitig hierdurch der Atmosphäre entzogen und kann nun mikrobiell im Laufe von Jahrhunderten abgebaut werden. Am Ende des Lebenszyklus des Baustoffs kann dieser dann recycelt werden und als nichttoxisches Material zu einem Bodenverbesserer werden.

Spätere Erweiterung / Pelletierung

Die Pelletierung stellt eine Erweiterungsmöglichkeit der geplanten Anlage im Prozessablauf dar. Sofern die Trockenfermentierungsanlage künftig noch erweitert werden sollte, würde dies die Kapazität der Karbonisierungsanlage übersteigen, so dass der übrige Teil an Gärrest ebenfalls getrocknet werden soll, um danach einer **Pelletierung** zugeführt werden zu können. Sie tritt anstelle der Karbonisierung.

Die Pellets sind geruchsfrei, hygienisiert und keimfrei, auf kleinem Raum lagerbar, haltbar und mit gewöhnlichen Düngerstreuer auch aufs Feld ausbringbar. Außerdem haben sie eine gute Wasserspeichereigenschaft, sind geruchsarm und besitzen viele Nährstoffe und Mikroorganismen. Pellets sind für alle Arten von Pflanzen geeignet.

Betriebskonzept

Alle vorherig beschriebenen linearen Kreisläufe können nun hintereinander geschaltet und kombiniert werden, so dass ein geschlossener Kreislauf entstehen kann:

Es ist beabsichtigt, den im Umfeld anfallenden Mist von mindestens 100 bis 130 Pferden zunächst in einer Trockenfermentationsanlage zu fermentieren.

Im Nachgang zur Fermentierung erfolgt in einem Zwischenschritt zunächst die Trocknung des Gärrests, um ihn dem nächsten Schritt, der Karbonisierung, zuführen zu können, denn

Der getrocknete Gärrest kann danach der Karbonisierung zugeführt werden. In diesem Prozessschritt entsteht hochwertige, zertifizierte Pflanzenkohle in unterschiedlichen Güteklassen. Optional kann der über die Kapazität der Karbonisierungsanlage hinaus anfallende getrocknete Gärrest auch einer Pelletierung zugeführt werden. Hierbei entsteht ein hygienisiert, hochwertiger und keimfreier Naturdünger. Er ist auf vielfältige Weise einsetzbar, auch in Kombination mit Pflanzenkohle, indem die Kohle miteingepresst wird.

Der entstandene Dünger unterstützt das Pflanzenwachstum. Hierdurch kann Futter für die Pferde sowie auch Einstreu wachsen und wieder der Pferdehaltung zugeführt werden.

Die Pferde erzeugen Mist, welcher nun wieder in den vorgenannten Kreislauf eingeführt werden kann.

Das eingebrachte Material zu Beginn des Prozesses kann nun durch die Hintereinanderschaltung sowohl energetisch als auch stofflich komplett verwertet werden, ohne dass dabei schädliche Nebenprodukte entstehen. Das Ziel hierbei ist es, biogene Reststoffe wieder zu verwerten und sie dabei in biogene Wertstoffe umzuwandeln. Durch die Karbonisierung kann nun der gebundene Kohlenstoff wieder zurück in den Boden geführt und der Atmosphäre über Jahrhunderte entzogen werden.

Der Prozess der Karbonisierung ist im Gegensatz zur Verbrennung von fossilen Energieträgern (beispielsweise Einsatz von Braun- oder Steinkohle) oder der Verbrennung von Biomassen/Klärschlamm aktiver Klimaschutz.

Das Vorhaben soll in 4 Ausbaustufen realisiert werden. Der Flächenbedarf wurde auf Grundlage eines detaillierten Betriebskonzepts mit Bemessung der Anlagen ermittelt.



Neuausweisung Erweiterung Kläranlage (M 1)

Für die künftige Erweiterung der Kläranlage wird im Anschluss an die bestehende Anlage in Abstimmung mit dem Zweckverband eine Erweiterungsfläche ausgewiesen.

Flächenausweisung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (M 1)

Eine Teilfläche der bereits im rechtswirksamen FNP ausgewiesenen geplanten Flächenausweisung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die eine ökologische Ausgleichsfunktion gemäß dem Landschaftsplan 2004 besitzt, soll realisiert werden. Dadurch kann auch sichergestellt werden, dass zwischen der Sonderbaufläche und der Erweiterungsfläche für die Kläranlage ein ausreichender Abstand zum angrenzenden Naturschutzgebiet "Salmengrund" besteht.

Herausnahme Teilfläche W-Fläche "Oberdorfgrassenfeld" (M 2)

Die Gemeinde Meißenheim beabsichtigt die Ausweisung von 2 Baugebieten im Verfahren nach § 13 b BauGB. Im Hinblick auf die Bedarfsbegründung erfolgte im Vorfeld der Ausarbeitung der 2 B-Pläne eine Abstimmung mit dem RVSO. Unter Berücksichtigung des ermittelten Wohnbauflächenbedarfs, der für den Zeitraum einer punktuellen Änderung betrachtet wurde, überschreiten die 3 geplanten Baugebiete den ermittelten Bedarf der Gemeinde Meißenheim. Daher soll im Ergebnis der Abstimmung mit dem RVSO eine entsprechende Teilfläche mit ca. 1,52 ha der im rechtskräftigen FNP ausgewiesenen W-Fläche "Oberdorfgrassenfeld" herausgenommen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein ca. 30,0 m breiter Streifen entlang des Binzenwegs im Hinblick auf eine beidseitige Bebauung und damit wirtschaftliche Nutzung ausgewiesen bleiben soll. Im nördlichen Anschluss daran soll eine Teilfläche, die aufgrund ihres Baumbestands und ihrer Ausprägung artenschutzrechtlich bedeutsamer ist, herausgenommen werden.

4.2 Nachrichtliche Übernahme / Korrekturen

Im rechtswirksamen FNP war bisher eine Trasse für eine geplante Ortsumgehungsstraße als kommunale Planungsabsicht dargestellt mit dem Hinweis, dass hierfür keine Fachplanung zugrunde liegt.

Diese Planungsabsicht kann künftig entfallen, da die Trasse mit der 6. Änd. des FNP so nicht mehr umsetzbar ist.

5 Umweltbericht

5.1 Anlass

Mit der 6. Änd. des FNP beabsichtigt die Gemeinde Meißenheim die Neuausweisung einer Sonderbaufläche "Verwertung biogener Reststoffe" sowie die Ausweisung einer Erweiterungsfläche für die Kläranlage als Fläche für Versorgung und möchte einen Teilbereich der geplanten Flächenausweisung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die eine ökologische Ausgleichsfunktion gemäß dem Landschaftsplan 2004 besitzt, realisieren.

Des Weiteren beabsichtigt die Gemeinde Meißenheim im Hinblick auf den Wohnbauflächen-Bedarfsnachweis bei verschiedenen B-Planverfahren nach § 13b BauGB die Herausnahme eines Teilbereichs einer Wohnbaufläche. (s. Kapitel 1 und 4).

In der 6. Änderung des FNP der Verwaltungsgemeinschaft Schwanau-Meißenheim erfolgt die Umweltprüfung für die neu ausgewiesene Fläche in Form eines Bewertungsbogens. Eine Umweltprüfung und somit die Erstellung eines Bewertungsbogens für die Herausnahme einer Teilfläche der Wohnbaufläche "Oberdorf gassenfeld" wurde nicht für erforderlich angesehen, da sich dadurch der gegenwärtige Umweltzustand nicht verändert und somit keine Eingriffe zu beurteilen sind.

5.2 Rechtliche Rahmenbedingungen und gesetzliche Vorgaben

Baugesetzbuch

Als "Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt" ist die Änderung von Baugesetzbuch (BauGB) und Baunutzungsverordnung (BauNVO) am 13.5.2017 in Kraft getreten.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 1 BauGB Abs. 6 Nr. 7 die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dies sind insbesondere:

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,

- die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i, Das Baugesetzbuch verpflichtet gemäß § 1a (2) BauGB zu einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden.

Mit Inkrafttreten der Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) durch das Europarechtsanpassungsgesetz (EAG Bau) vom 24.06.2004 besteht nach § 2 Abs. 4 BauGB grundsätzlich für alle Bauleitplanverfahren die Verpflichtung zur Durchführung einer **Umweltprüfung**.

In einem Umweltbericht sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu beschreiben und zu bewerten. Dabei sind die Anforderungen an den Umweltbericht gemäß der Anlage zum BauGB zu beachten.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wurde festgelegt, aus welchen Bestandteilen ein Umweltbericht zu bestehen hat.

Bundesnaturschutzgesetz

Das Bundesnaturschutzgesetz definiert in den §§ 1 und 2 die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes. Es schreibt vor, dass im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen bei zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden ist (§ 18 BNatSchG).

Die konkrete Abarbeitung der **naturschutzfachlichen Eingriffsregelung** gemäß §§ 18 – 21 BNatSchG, d.h. die genaue Bilanzierung der Eingriffe kann jedoch erst auf der Ebene des Bebauungsplanes erfolgen.

Seit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 18.12.2007 hat sich die Behandlung des **Artenschutzes** gemäß der Vorgabe der EU-Richtlinien geändert. Diese Bestimmungen des besonderen Artenschutzes sind auch im neuen BNatSchG, das zum 1.03.2010 in Kraft getreten ist, unverändert enthalten.

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten. Dazu zählen (streng geschützte Arten im Fettdruck):

- Arten des **Anhangs A** und B der EG-Artenschutzverordnung (EG-VO 338/97)
- **Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**
- alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie
- Arten der Anlage 1, Spalte 2 und **Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung** (BartSchV).

Gemäß § 34 BNatSchG ist eine Aussage im Umweltbericht zu treffen, ob eine Beeinträchtigung von **Natura 2000-Gebieten** erfolgt. Bei dem Vorhandensein von gemeldeten Natura 2000-Gebieten im Bereich der geplanten Flächenausweisung ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung durchzuführen. Diese hat zum Ziel zu ermitteln, ob die Schutz und Erhaltungsziele einer Natura 2000-Fläche möglicherweise beeinträchtigt werden. Falls dies eintritt, muss eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Bundesbodenschutzgesetz

Nach dem Bundesbodenschutzgesetz (§ 1 BodSchG) soll der Boden als Standort für die natürliche Vegetation und Standort für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie als landschaftsgeschichtliche Urkunde erhalten und vor Belastungen geschützt werden, eingetretene Belastungen sind zu beseitigen und ihre Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt zu verhindern oder zu vermindern.

Umweltziele

Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§§ 1 u. 4 BBodSchG, § 1a (2) BauGB) - Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung 2017, Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme auf max. 30 ha/Tag bis 2030
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz von Flächen mit bioklimatischen und / oder lufthygienischen Funktionen (§§ 1 (6) u. 1a (5) BauGB, § 1 (3) BNatSchG) - Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen (§ 1a (5) BauGB) - Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung 2017, Reduzierung der Treibhausgasemissionen um mind. 40 % bis 2020 gegenüber 1990
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden (§§ 1 u. 4 BBodSchG, § 1a (2) BauGB) - Erhalt von natürlichen Bodenfunktionen sowie von Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§§ 1 u. 2 BBodSchG)
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Sichern der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 1 WHG) - Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit sowie Schutz vor nachteiligen Veränderungen (§ 6 (1) WHG) - Erhalt der Grundwasserneubildung (§ 12 WG) - Erhalt der natürlichen oder naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen (§ 1 (3) BNatSchG) - Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung und zur Versickerung von Niederschlagswasser (§ 55 WHG) - Erhalt des natürlichen Zustands von Gewässern beim Gewässer-ausbau (§ 67 WHG)
Flora/Fauna	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung/Ausgleich/Ersatz von erheblichen Beeinträchtigungen/ Eingriffen von Natur und Landschaft (§§ 13 - 15 BNatSchG, §§ 14 u. 15 NatSchG) - Schutz von biologischer Vielfalt sowie Tier- und Pflanzenpopulationen (§ 1 (6) BauGB, § 1 BNatSchG) - Schutz der Natura 2000-Gebiete (§ 1 (6) BauGB, § 2 BNatSchG) - Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG - Ziele und Vorgaben der Schutzgebiete: NSG, Nationalpark, Biosphärenreservat, LSG, Naturpark, Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil, gesetzlich geschützte Biotope (§§ 23 - 30 BNatSchG)
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung des Landschaftsbildes (§§ 1 (6) u. 1a (3) BauGB) - Erhalt von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts (§ 1 (4) BNatSchG)

Mensch/Erholung	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§§ 1 u. 3 BImSchG, § 1 (6) BauGB) - Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 (6) BauGB) - Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung sowie Belange der Erholung (§ 1 (6) BauGB) - Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 (6) BauGB) - Bemessungsgrundlage: Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Nachhaltige städtebauliche Entwicklung (§ 1 (5) BauGB) - Berücksichtigung der Belange von Baukultur, Denkmalschutz, Denkmalpflege (§ 1 (6) BauGB) - Schutz/Erhalt der Kulturdenkmale (§§ 1, 2, 6 u. 8 DSchG)

5.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.3.1 Datengrundlagen

	Datenquellen
Schutzgut	
Fläche	Angaben Gemeinde, RVSO, eigene Erhebungen
Klima / Luft	Daten- und Kartendienst der LUBW, Topographische Karten, eigene Erhebungen
Boden	Geologische Karten, Bodenkarten, Bodenschätzungskarten, Kartenviewer LGRB, Altlasten
Wasser	Daten- und Kartendienst der LUBW (Wasserschutzgebiete, Hochwassergefahrenkarte, Überschwemmungsgebiete, Oberflächengewässer), Erhebung Gewässerstruktur
Flora / Fauna	Daten- und Kartendienst der LUBW (gesetzlich geschützte Biotope § 33 NatSchG und § 30a LWaldG, Natura 2000-Gebiete), Artenschutzgutachten, ggf. Natura 2000-Vorprüfung
Landschaftsbild	Eigene Erhebungen
Mensch / Erholung	Eigene Erhebungen, Freizeitkarte
Kulturgüter	Verzeichnis der Kulturdenkmale (LRA, RP)

5.3.2 Bewertungsgrundlagen

Schutzgut / Funktion	Bewertungsaspekt
Fläche	
Nutzungsumwandlung	Flächengröße, Arrondierung
Landw. Vorrangflur Stufe 1	Vorkommen
Versiegelungsgrad	Art der geplanten Flächenausweisung
Zerschneidung	Lage der geplanten Flächenausweisung, umgebende Strukturen
Klima / Luft	
Kaltluftentstehung und -abfluss	Abflussbahnen für Kaltluft in Abhängigkeit von Oberflächenrelief, Einzugsgebiet und Abflussbarrieren
Lufthygiene	Immissionsschutzfunktion bzgl. Schadstoffe, Temperaturausgleich und Luftfilterung, bioklimatische Ausgleichsfunktion

Schutzgut / Funktion	Bewertungsaspekt
Frischluftproduktion	Flächen der Frischluftentstehung in Abhängigkeit von Vegetation und Oberflächennutzung
Durchlüftung von Siedlungen	Windrichtungen und -stärken, Kaltluftammelgebiete und -seen, Kaltluftabflüsse
Boden	
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	Bewertungsklassen abhängig von Funktionserfüllung (Gesamtbewertung nach Wertstufen)
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	Bewertungsklassen abhängig von Funktionserfüllung (Gesamtbewertung nach Wertstufen)
Filter und Puffer für Schadstoffe	Bewertungsklassen abhängig von Funktionserfüllung (Gesamtbewertung nach Wertstufen)
Sonderstandort für naturnahe Vegetation	Bewertungsklassen abhängig von Funktionserfüllung (Gesamtbewertung nach Wertstufen)
Grundwasser	
Dargebot	Höflichkeit (die erhoffte Ergiebigkeit von Grundwassererschließungen) in Abhängigkeit der Hydrogeologie der Schichtenstufe
Neubildungsrate	Erneuerung des Grundwassers durch Zufluss
Schutzwürdigkeit	Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag, Lage innerhalb von Wasserschutzgebieten
Oberflächengewässer	
Selbstreinigungsfunktion	Gewässerstruktur und Gewässergüte
Retentionsfunktion	Natürliche Überschwemmungsbereiche und Rückhalteräume
Schutzwürdigkeit	Gesetzliche Überschwemmungsgebiete
Flora / Fauna	
Artenschutz	Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten (Rote Liste, Natura 2000)
Schutzwürdigkeit	Natura 2000-Gebiet, LSG, NSG, ND, FND, gesetzlich geschützte Biotope
Vernetzungsfunktion	Generalwildwegeplan, Trittstein-Biotop, Teilhabitat in räumlichem Zusammenhang mit benachbarten Biotopstrukturen
Landschaftsbild	
Eigenart Landschaftsausschnitt	Sinnlich wahrnehmbare Landschaftsmerkmale: Vielfalt, Eigenart, Schönheit
Sichtbeziehung Landschaftliche Einbindung	Ausblick, Aussichtspunkt, Blickbezüge in die Umgebung, Übergang zwischen Siedlungsflächen und freier Landschaft, Ortsrandgestaltung
Mensch / Erholung	
Erholungsfunktion	Landschaftsbild, Zugänglichkeit, Naherholung, Ferienerholung, Ausstattung an Erholungseinrichtungen
Schutz der Gesundheit	Lärm, Geruch, Strahlen, Erschütterungen, Unfallrisiko, Luftschadstoffe
Umgang mit Abfällen	Sachgerechte Handhabung entstehender Abfälle
Kulturgüter	
Bodendenkmale	Erdgeschichtliche Zeugnisse
Baudenkmale	Baukulturelle Zeugnisse, gärtnerische, bauliche Anlagen
Elemente der Kulturlandschaft	Natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter mit materieller Bedeutung für den Menschen oder die Gesellschaft
Schutzgut / Funktion	Bewertungsaspekt

Wechselwirkungen	
Mensch / sonstige Schutzgüter	Sekundäre Effekte
Schutzgut / Schutzgut	Sekundäre Effekte
Kumulative Wirkungen	Sekundäre Effekte
Erläuterungen zu Wechselwirkungen	Die Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter können sich aufgrund der bestehenden Wechselwirkungen innerhalb und zwischen den Schutzgütern gegenseitig verstärken bzw. können Beeinträchtigungen aufgrund von Wirkungsverlagerungen entstehen. Wechselwirkungen infolge der funktionalen Zusammenhänge und Beziehungen innerhalb von Schutzgütern werden bereits im Rahmen der Schutzgutabhandlung berücksichtigt.

5.3.3 Methodik

Hauptbestandteil des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 BauGB ist die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die von der geplanten Flächenausweisung ausgehen. Diese erfolgt in Form eines Bewertungsbogens, der sich in Kapitel 6 der FNP-Begründung mit Umweltbericht befindet.

Bewertungsbogen

Der Bewertungsbogen beinhaltet

- Deckblatt mit
 - Allgemeinen Angaben zur Flächenausweisung
 - Darstellung der Fläche auf der Grundlage des Flächennutzungsplans (Planung)
 - Darstellung der Fläche auf der Grundlage des Luftbildes
 - Angaben zu rechtlichen Vorgaben und übergeordneten Planungen
- Städtebauliche Bewertung
 - Lage / Standort
 - Erschließung
 - Technische Ver- und Entsorgung
 - Nutzungskonflikt / Immissionen
 - Ortsbild / Einbindung
 - Gesamtbewertung
- Landschaftsökologische Bewertung
 - Bewertung der Schutzgüter
 - Prognose bei Durchführung der Planung
 - Alternativenprüfung
 - Landschaftsplanerische Hinweise
 - Gesamtbewertung mit Vorschlägen für Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der zu erwartenden Auswirkungen

Bewertung der Schutzgüter

Grundlage für die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen durch die geplanten Flächenausweisungen ist eine landschaftsökologische Bewertung der Eignung bzw. Leistungsfähigkeit der Schutzgüter (s. Tabelle Bewertung der Schutzgüter), bestimmte Funktionen im Natur- und Landschaftshaushalt erfüllen zu können. Eine hohe Eignung eines Schutzguts bedeutet gleichzeitig eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsänderungen.

Bei der Bestandsaufnahme des Umweltzustandes wird je nach Schutzgut die Leistungsfähigkeit in Bewertungsstufen eingeteilt bzw. verbal beurteilt.

- Bei der Bewertung des Schutzguts Fläche wird insbesondere der Flächenverbrauch für Nutzungsumwandlung sowie der Versiegelungsgrad und die Zerschneidungseffekte beurteilt.
- Für die Schutzgüter Klima, Grundwasser, Erholung/Landschaftsbild erfolgt die Bewertung in Anlehnung an die "Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung" der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg.
- Die Bewertung der Bodenfunktionen erfolgt nach dem Leitfaden "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit", Heft Bodenschutz 23, LUBW 2010 unter Berücksichtigung der Angaben der Bodenkarte von Baden-Württemberg, M. 1:50.000 des GeoLa (Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme).
- Die Wertigkeit des Schutzguts Flora/Fauna wurde nach der "Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung", herausgegeben von der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, ermittelt.
- Bei der Beurteilung des Schutzgutes Oberflächengewässer wurde deren Ökomorphologie und Retentionsfunktion sowie die direkte Umgebung erfasst.
- Bei dem Schutzgut Mensch sind vordergründig die Schutzziele Gesundheit, Regenerationsmöglichkeit und Erholung zu betrachten.

Aussagen zum Artenschutz

Aussagen zum Artenschutz gem. § 39 und § 44 BNatSchG wurden unter Flora/Fauna getroffen. Auf eine artenschutzrechtliche Stellungnahme von Dr. Boschert, Bioplan, Bühl, die er im Vorfeld der Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erstellt hat, konnte zurückgegriffen werden. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wird von Bioplan im Rahmen des Bebauungsplans "Auf dem Grund" nach Vorlage der Kartiererergebnisse durchgeführt.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht wurde die Fläche nach derzeitigem Kenntnisstand in

- hohes Konfliktpotential eingestuft.

Nachfolgend die Einschätzung des Gutachters nach einem Vororttermin am 20.09.2020, die an das Planungsbüro Fischer mit mail vom 16.05.2021 gesandt wurde.

Anlass und Aufgabenstellung

Für den Bebauungsplan 'Auf dem Grund', Meißenheim, (Bau einer Anlage zur Verwertung biogener Reststoffe und Erweiterung der Kläranlage), ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV § 1 und Anlage 1 zu § 1; diese liegt derzeit nicht vor).

Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadengesetz in Verbindung mit § 19 BNatSchG Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und ihre Lebensräume, aber auch Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische Vogel-Arten relevant sind. Zusammen werden diese Arten als 'artenschutzrechtlich relevante Arten' bezeichnet.

Vorgehensweise

Am 20. September 2020 wurde eine Geländebegehung durchgeführt, bei der die betroffene Fläche sowie die direkte Umgebung artenschutzrechtlich betrachtet wurde.

Betrachtungsraum

Der Betrachtungsraum befindet sich im Norden von Meißenheim. Die dortige Kläranlage soll nach Norden erweitert. Außerdem soll nördlich des Erweiterungsgeländes eine Anlage zur Verwertung biogener Reststoffe errichtet werden. Die Fläche wird nach Osten von einer Straße, die von Bäumen gesäumt wird, begrenzt. Im Westen und Norden ist je eine Grünfläche bzw. eine Ackerfläche vorhanden. Weiter westlich verläuft der Mühlbach. Flächen des Naturschutzgebiets 'Salmengrund' (3.211) grenzen an den Geltungsbereich an, der Vorhabensbereich reicht jedoch nicht an die Grenze heran. Die Fläche liegt im FFH-Gebiet 7512-341 'Rheinniederung von Wittenweiler bis Kehl' und im Vogelschutzgebiet 7512-401 'Rheinniederung Nonnenweiler - Kehl'. Hierzu wurde eine separate NATURA 2000 - Vorprüfung erstellt.

Vorkommen und Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten

Im Gebiet ist nach der Vorortbegehung und der erfolgten artenschutzrechtlichen Abschätzung mit einem Auftreten von Arten aus folgenden artenschutzrechtlichen Gruppen zu rechnen bzw. wurden bereits nachgewiesen:

Vögel

Im Geltungsbereich ist mit verschiedenen Arten zu rechnen, darunter auch planungsrelevante Arten. Als planungsrelevante Arten werden Vogelarten bezeichnet, die bundesweit (Grüneberg et al. 2015) oder landesweit (Bauer et al. 2016) in einer der Rote Liste - Kategorien inklusive der Vorwarnliste gelistet sind. Ergänzt werden sie von Arten, für die das Land Baden-Württemberg eine zumindest sehr hohe Verantwortung besitzt (mindestens 20 % des bundesweiten Bestandes, Bauer et al. 2016) und die im Eingriffsbereich brüten oder entscheidende Lebensraumelemente besitzen.

Säugetiere (Fledermäuse, Haselmaus)

Aufgrund der vorgefundenen Strukturen ist nicht mit einem Quartierpotential für Fledermäuse zu rechnen. Ferner ist mit wichtigen, eventuell essentiellen Nahrungsgebieten und an den Randbereichen mit Leitlinien zu rechnen. Die tatsächliche Nutzung des Eingriffsbereiches und der angrenzenden Flächen durch verschiedene Arten wie Bechsteinfledermaus, Wimperfledermaus und Großes Mausohr sowie auch durch weitere Fledermaus-Arten muss noch untersucht werden.

Aufgrund der randlich vorhandenen Gehölzreihen ist ein Vorkommen der Haselmaus nicht auszuschließen.

Reptilien

In den Randbereichen, u.a. entlang der Grenze zum NSG Salmengrund, ist aufgrund der vorgefundenen Strukturen mit Vorkommen der Zauneidechse zu rechnen. Andere Arten sind aufgrund der Lebensraumstrukturen nicht zu erwarten.

Amphibien

Insgesamt ist im Umkreis um den Geltungsbereich mit mehreren Amphibien-Arten zu rechnen, u.a. Gelbbauchunke und Kammolch. Die im FFH-Gebiet ausgewiesenen Lebensstätten für diese beiden Arten enden nördlich des Eingriffsbereichs in ungefähr 250 Meter Entfernung. Die Kreuzkröte besitzt aktuell keine Lebensraumeignung im Geltungsbereich.

Landschnecken

Für die Bauchige Windelschnecke ist nördlich des Geltungsbereiches besteht in ungefähr 200 Meter eine Lebensstätte. Im Geltungsbereich besteht kein Lebensraum, weshalb mit Vorkommen dieser Art nicht zu rechnen ist.

Für die Gewässer bewohnende Arten Bachneunauge, Bitterling, Schlammpeitzger, Steinbeißer und Kleine Flussmuschel ist, u.a. der 50 Meter westlich des geplanten Eingriffsbereiches fließende Mühlbach, als Lebensstätte ausgewiesen. Im geplanten Eingriffsbereich sind keine Gewässer vorhanden, weshalb mit Vorkommen dieser Arten nicht zu rechnen ist.

Bei den Schmetterlingen besteht für den Großen Feuerfalter nur rudimentär Lebensraum im geplanten Eingriffsbereich. Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Arten besteht aktuelle kein Lebensraum. Für den Großen Feuerfalter ist eine Potentialanalyse durchzuführen. Sollten hierbei geeignete Lebensraumstrukturen festgestellt werden, sind Erfassungen erforderlich.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen besteht keine Lebensraumeignung bzw. sie kommen im Naturraum nicht vor. Nach fachgutachterlicher Einschätzung besteht daher keine Betroffenheit. Dies betrifft Säugetiere (außer Fledermäuse und Haselmaus), Reptilien (außer Zauneidechse), Spinnentiere und Käfer sowie artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose.

Fachgutachterliches Fazit

Für die artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen Vögel, Säugetiere (Fledermäuse, Haselmaus), Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge ist eine Betroffenheit festzustellen, eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG damit nicht ausgeschlossen. Daher müssen Maßnahmen festgesetzt bzw. muss eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) inklusive Geländeerfassungen durchgeführt werden. In dieser saP werden auch die notwendigen Maßnahmen festgeschrieben.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen besteht keine Lebensraumeignung bzw. sie kommen im Naturraum nicht vor. Nach fachgutachterlicher Einschätzung besteht daher keine Betroffenheit. Für sie ist eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung inklusive Geländeerfassungen nicht wenig notwendig.

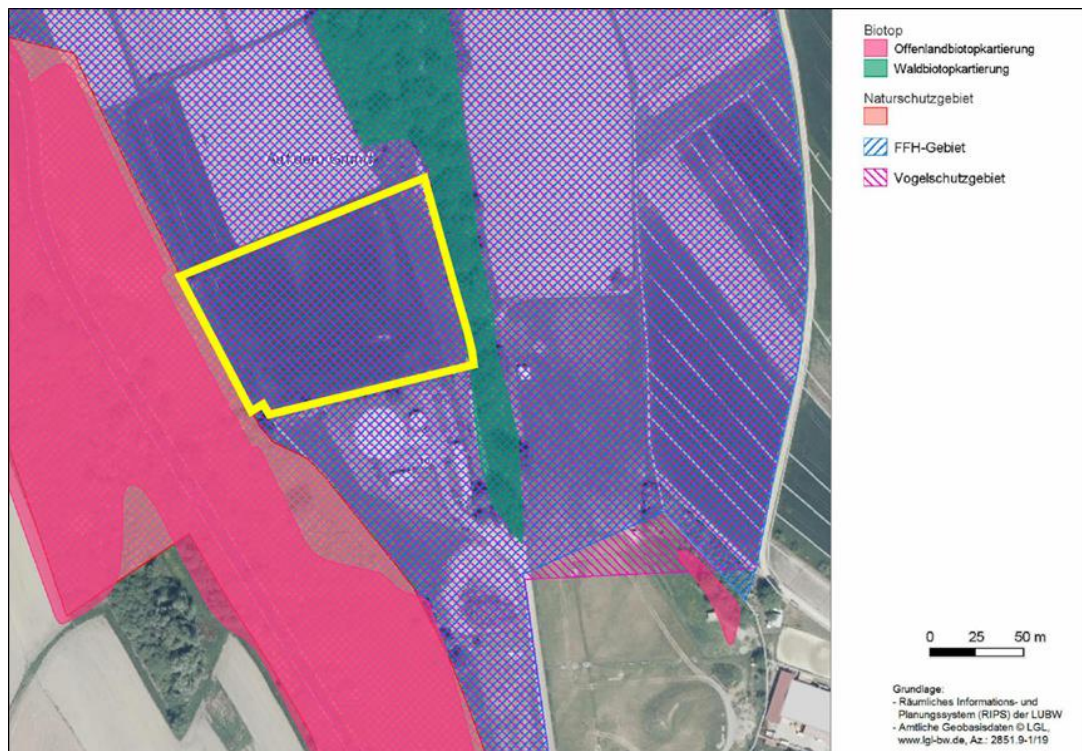
Sobald das Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vorliegt, wird dieses in den Umweltbericht zur Offenlage der Flächennutzungsplanänderung eingearbeitet.

Aussagen zur Betroffenheit von Natura 2000 - Gebieten

Gemäß § 34 BNatSchG sind Aussagen darüber zu treffen, ob eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten, d.h. von FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten erfolgt.

Die geplanten Flächenausweisungen befinden sich innerhalb des **FFH-Gebiets Rheinniederung von Wittenweier bis Kehl** (Nr.: 7512341) und des **Vogelschutzgebiets Rheinniederung von Nonnenweier - Kehl** (Nr.: 7512401).

Kartenausschnitt:



(Quelle: LUBW Abfrage April 2021)

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist mit

- hoher Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten zu rechnen.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Auf dem Grund" wurde Bioplan, Bühl, mit der Erstellung einer Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung beauftragt. Das Gutachten wird der FNP-Änderung beigelegt.

Der Gutachter kam zu folgendem Ergebnis.

Bei einer Weiterverfolgung des Projekts sind, auch wenn das Projekt insgesamt nicht als erheblich zu betrachten ist, Maßnahmen erforderlich, die Beeinträchtigungen für die beiden NATURA 2000 - Gebiete verhindern bzw. minimieren. Hierzu gehören die Vermeidung von Lichtemissionen und ein Abstand zu den benachbarten Gewässern.

Nachfolgende Maßnahme, die detailliert in der Natura 2000 Verträglichkeitsvorprüfung beschrieben ist, wurde von dem Gutachter festgelegt und in die Schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplans "Auf dem Grund" aufgenommen:

VM 1 - Vermeidung von Lichtemissionen

Des Weiteren hat der Gutachter zum weiteren Vorgehen Nachfolgendes formuliert.

Die tatsächliche Nutzung des Eingriffsbereiches und der angrenzenden Flächen durch Bechsteinfledermaus, Wimperfledermaus und Großes Mausohr sowie auch durch weitere Fledermaus-Arten ist im Rahmen weiterer Untersuchungen u.a. in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu überprüfen.

Für den Großen Feuerfalter ist eine Potentialanalyse durchzuführen. Sollten hierbei geeignete Lebensraumstrukturen festgestellt werden, sind Erfassungen erforderlich.

Der Gutachter formulierte nachfolgendes Fazit.

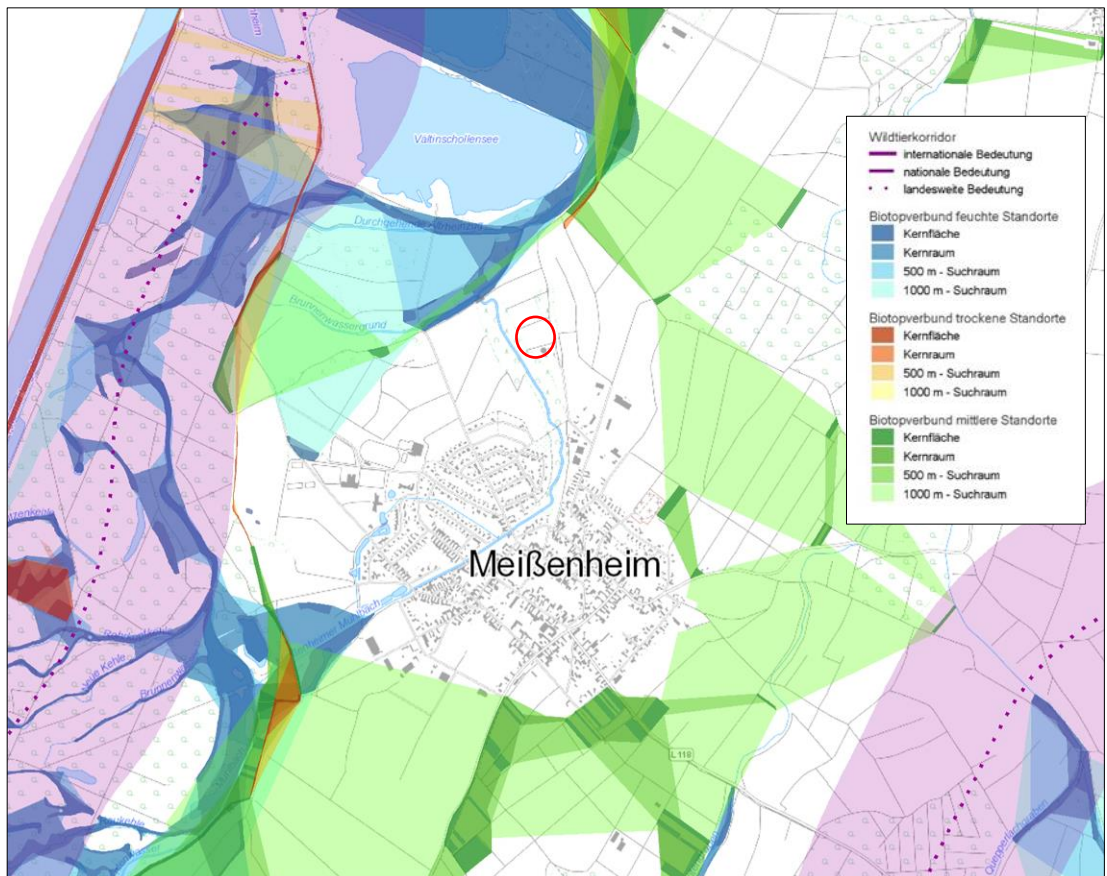
Trotz Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung der genannten Maßnahme kann für folgende Arten ein erheblicher Eingriff in die beiden NATURA 2000-Gebiete 7512-341 'Rheinniederung von Wittenweier bis Kehl' sowie 7512-401 'Rheinniederung Nonnenweier - Kehl' nicht vollständig ausgeschlossen werden: Bechsteinfledermaus, Wimperfledermaus und Großes Mausohr und Großer Feuerfalter. Für sie sind Erfassungen erforderlich.

Aussagen zum Biotopverbund

In Baden-Württemberg existieren zwei Fachplanungen, der landesweite Biotopverbund Offenland und der auf Waldflächen bezogenen Generalwildwegeplan, die im Rahmen des gesetzlich geforderten Biotopverbundes nach § 20 BNatSchG zu berücksichtigen sind.

Die Fachplanung Biotopverbund feuchte, mittlere und trockene Standorte bestehen jeweils aus einer Kernfläche, Kernraum, und einem 500 m- bzw. 1.000 m-Suchraum. Der Generalwildwegeplan besteht aus einem 1.000 m breiten Funktionsraum.

Kartenausschnitt: Biotopverbund



(Quelle: LUBW, Abfrage März 2021)

Wie dem Kartenausschnitt zu entnehmen ist, wird durch die Flächenausweisung keine Biotopverbundfläche betroffen.

Prognose bei Durchführung der Planung

Aus der Bewertung der Schutzgüter lässt sich eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Flächenausweisung ableiten. Allgemein kann davon ausgegangen werden, dass eine hohe Bedeutung eines Schutzgutes eine hohe Empfindlichkeit des Schutzgutes gegenüber Eingriffen bzw. Beeinträchtigungen darstellt. Je höher die Wertigkeit bzw. Empfindlichkeit der entsprechenden Fläche ist, je kritischer werden die geplanten Flächenausweisungen und die damit verbundenen Eingriffe bei einer Realisierung der vorgesehenen Bauvorhaben eingeschätzt.

Die Prognose bei Durchführung der Planung stellt eine Konfliktanalyse dar und ermöglicht abzuschätzen wie sich die geplante Flächenausweisung auf die einzelnen Schutzgüter vermutlich auswirken wird.

Alternativenprüfung

Die **Nullvariante** beinhaltet die Prognose bei Nichtdurchführung der Planung. Es ist bei der Nullvariante davon auszugehen, dass die derzeitige Nutzung der Fläche weiterhin erfolgt und somit der gegenwärtige Umweltzustand erhalten bleibt.

Das Baugesetzbuch sieht für den Umweltbericht Anlage 1 i.V.m. § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 3 vor, dass in Betracht kommende, anderweitige **Planungsvarianten** bei der Bewertung der Flächenausweisung berücksichtigt werden müssen. Dadurch kann der aus naturschutzfachlicher Sicht optimale Standort für eine Flächenausweisung festgelegt werden.

Ausweisung einer Sonderbaufläche "Verwertung biogener Reststoffe" (M 1)

Im Vorfeld zu der Planung einer Anlage zur Verwertung biogener Reststoffe wurde der Alternativstandort im Gewerbegebiet "Oberried II" untersucht.

Gegen den Standort im Bereich des Gewerbegebiets "Oberried II" spricht die dort bereits vorhandene Wohnbebauung sowie das dort langfristig geplante Wohngebiet "Oberdorf-gassenfeld" nördlich des Binzenwegs bzw. nördlich des Gewerbegebiets "Oberried II". Die Wohnbaufläche ist bereits seit vielen Jahren im FNP als geplante W-Fläche ausgewiesen. Bei der Aufstellung des B-Plans "Oberried II" fand die Ausweisung dieser W-Fläche im Lärmschutzgutachten für das Gewerbegebiet hinsichtlich Betriebslärm entsprechend Berücksichtigung.

Daher soll mit der 2. Änderung des B-Plans im Gewerbegebiet "Oberried II" künftig die Pferdehaltung eingeschränkt, die offene Lagerung von Pferdemist ebenso wie geruchsemitternde Betriebe im Hinblick auf die bereits vorhandene Bebauung wie auch das geplante angrenzende Wohngebiet "Oberdorf-gassenfeld" ausgeschlossen werden.

Weitere Alternativstandorte standen aufgrund möglicher Beeinträchtigungen der vorhandenen wie geplanten Wohnbebauung sowie aufgrund von nicht Verfügbarkeit von Flächen nicht zur Diskussion.

Ausweisung einer Versorgungsfläche "Kläranlage" (M 1)

Für den Standort nördlich der Kläranlage spricht, dass bereits eine Erschließung vorhanden ist und die Lage nicht zu einer Beeinträchtigung der Bevölkerung in der Ortslage führt. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass der ausgewählte Standort innerhalb von Natura 2000-Gebieten liegt (s. Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung).

Für die geplante Erweiterung der Kläranlage besteht aus betriebstechnischer Sicht kein Alternativstandort.



Ausweisung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (M 1)

Die geplante Ausweisung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß dem rechtswirksamen FNP wird z.T. vollzogen. Dadurch kann ein ausreichender Abstand zwischen Sonderbaufläche und Kläranlage zu den sensiblen und wertvollen Flächen am Mühlbach (NSG "Salmengrund") eingehalten werden.

Landschaftsökologische Gesamtbewertung

Die landschaftsökologische Gesamtbewertung der Flächenausweisungen, die "geeignet" bzw. "geeignet bis bedingt geeignet" beurteilt werden, befinden sich größtenteils innerorts bzw. stellen eine Abrundung und Ergänzung bestehender Bebauung / Nutzung dar und beeinträchtigen nicht wesentlich den Naturhaushalt und das Landschafts-/Ortsbild.

Bei Flächenausweisungen, die als "bedingt geeignet" bewertet werden, bedarf es aufgrund der z.T. hohen Wertigkeit der Schutzgüter eines erheblichen Ausgleichsbedarfes. Dieser ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung differenziert zu ermitteln und entsprechend auszugleichen.

Aus landschaftsökologischer Sicht sollte eine Flächenausweisung, die in der Gesamtbewertung als "bedingt geeignet bis ungeeignet" bzw. als "ungeeignet" eingestuft wird, nicht weiter verfolgt werden.

Die landschaftsökologische Gesamtbewertung der Flächeneignung für Bebauung ist eine fachgutachtliche Gesamteinschätzung des jeweiligen Einzelfalls. Das bedeutet, dass dies kein mathematisches Verknüpfungsmodell darstellt, bei dem bestimmte Anzahl/Kombinationen von Risiken zu einer bestimmten Flächenbewertung führen.

Im Stadium der vorbereitenden Bauleitplanung kann keine abschließende Beurteilung der zu erwartenden Eingriffsintensität, die in Abhängigkeit zur Art und dem Maß der baulichen Nutzung steht, erfolgen.

Die landschaftsökologische Gesamtbewertung ist somit eine erste Analyse und geht davon aus, dass eine naturschutzrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsregelung nach § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG im Umweltbericht bei der Bauungsplanerarbeitung erstellt wird.

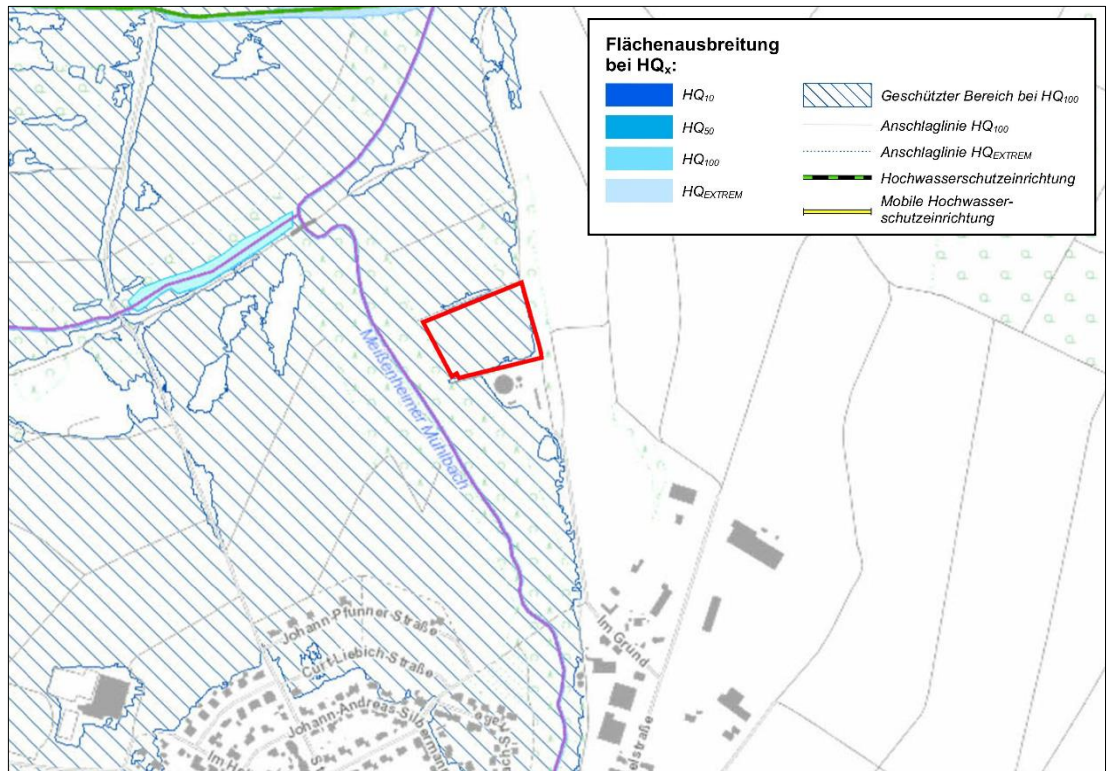
5.3.4 Aussagen zum Hochwasserschutz

Nach § 78 Abs. 3 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen in der Abwägung insbesondere die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger, den bestehenden Hochwasserschutz und hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben zu berücksichtigen.

Wie dem nachfolgenden Plan, LUBW-Abfrage Mai 2021, entnommen werden kann, befindet sich die geplante Flächenausweisung M 1 mit Ausnahme des bereits vorhandenen Wirtschaftswegs in einem bei HQ₁₀₀-geschützten Bereich.

Dabei handelt es sich um ein Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG, in dem die Flächenausweisung bei hochwasserangepasster Bauweise möglich ist. Die entsprechenden Bestimmungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen sind zu beachten.

Planausschnitt: Hochwassergefahrenkarte Meißenheim



(Quelle: LUBW-Abfrage, Mai 2021)

5.4 Zusammenfassung

In dem vorliegenden Umweltbericht, der eine Umweltprüfung darstellt, wurden die Umweltauswirkungen dargestellt, die sich bei der geplanten Flächenausweisung (M 1) der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Schwanau-Meißenheim ergeben.

Da derzeit im Parallelverfahren der Bebauungsplan "Auf dem Grund" erstellt wird, kann bei der Umweltprüfung der Flächenausweisung Sonderbaufläche "Verwertung biogener Reststoffe", der Versorgungsfläche "Kläranlage" und der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf die Ergebnisse

- des Umweltberichts, erstellt vom Büro Fischer
- der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung, erstellt von Dr. Boschert, Bioplan, Bühl, i.d.F. v. 20.04.2021
- der artenschutzrechtlichen Stellungnahme i.R.d. der saP, erstellt von Dr. Boschert, Bioplan, Bühl, i.d.F. v. 16.05.2021

die im Rahmen des B-Plans erstellt wurden, zurückgegriffen werden.

Die Durchführung einer Alternativenprüfung für die Ausweisung einer Sonderbaufläche "Verwertung biogener Reststoffe" hat ergeben, dass es durch den vorliegenden Standort zu keinen Beeinträchtigungen für Wohngebiete kommt und die Erschließung bereits gesichert ist. Die Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete und den Artenschutz werden derzeit abschließend beurteilt.

Minimierend wirkt sich jedoch die Ausweisung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (SPE) aus, die einen Abstand zu den ökologisch sensiblen Flächen am Mühlbach (NSG "Salmengrund") darstellt.

Zur Ausweisung einer Fläche zur Erweiterung der Kläranlage besteht keine Alternative.

Bei der **landschaftsökologischen Bewertung** der geplanten Flächenausweisung wurde beurteilt, mit welchem ökologischen Risiko bei einer Realisierung zu rechnen ist. Dabei wurden die Schutzgüter Fläche, Klima/Luft, Boden, Wasser, Flora/Fauna, Landschaftsbild, Mensch/Erholung und Kulturgüter berücksichtigt.

Hinweise zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen wurden in dem Bewertungsbogen vermerkt. Eine naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsregelung nach § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG wurde im Umweltbericht des Bebauungsplans "Auf dem Grund" durchgeführt wird.

Bezüglich der Berücksichtigung **artenschutzrechtlicher Belange** gilt im Rahmen des Umweltberichts zum Flächennutzungsplan eine abgeschichtete Vorgehensweise. Dies bedeutet, dass aufgrund der Ausstattung mit Biotopen bzw. mit Habitatsstrukturen die Möglichkeit des Vorkommens besonders geschützter Arten für die untersuchte Flächenausweisung abgeleitet und die grundsätzliche Machbarkeit der Flächenausweisung festgestellt werden kann. Da derzeit im Parallelverfahren der Bebauungsplan "Auf dem Grund" erstellt wird, kann bei der Umweltprüfung der Flächenausweisung (Sonderbaufläche "Verwertung biogener Reststoffe" und Versorgungsfläche "Kläranlage") auf die vorliegende artenschutzrechtliche Stellungnahme zurückgegriffen werden.

Des Weiteren wurde das Ergebnis der im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellten Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung bei der Umweltprüfung der geplanten Flächenausweisung berücksichtigt. Auch wurde beachtet, inwieweit ggf. § 32-Biotop und FFH-Mähwiesen tangiert werden.

Aufgabe der Bauleitplanung ist auch die Überwachung der Flächenausweisungen hinsichtlich unerwarteter oder schwer einschätzbarer Auswirkungen zu regeln (§§ 1a und 4c BauGB/ Monitoring). Das Monitoring ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durchzuführen.

Die **Umweltprüfung** zur 6. Änderung der Verwaltungsgemeinschaft Schwanau - Meißenheim kommt für die Flächenausweisung M 1 zu folgendem Ergebnis:

• **Eine Realisierung der geplanten Flächenausweisung M 1 ist derzeit nicht abschließend beurteilbar, da**

- die vollständigen Aussagen zur möglichen Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten und zum Artenschutz noch nicht vorliegen.

Derzeit werden im Hinblick auf die Natura 2000-Gebiete Kartierungen von Fledermäusen und Schmetterlingen durchgeführt. Nach Aussage der artenschutzrechtlichen Stellungnahme besteht für die artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen Vögel, Säugetiere (Fledermäuse, Haselmaus), Reptilien, Amphibien und Schmetterlinge Untersuchungsbedarf.

Bis zur Offenlage der 6. Änd. des FNP der Verwaltungsgemeinschaft Schwanau - Meißenheim werden die Ergebnisse des durch die Gemeinde Meißenheim im Rahmen der B-Planerstellung "Auf dem Grund" beauftragten Gutachters vorliegen und eingearbeitet.

- **Durch die geplante Flächenausweisung M 1 werden jedoch**
 - gesetzlich geschützte Biotopie nicht betroffen.
 - regionale Freiraumstrukturen (Regionaler Grünzug, Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans etc.) nicht betroffen.
- **Gegen eine Realisierung der Flächenausweisung M 1 spricht nicht**
 - die Lage der Fläche in einem HQ₁₀₀-geschützten Bereich bei Einhaltung der Vorgaben des WHG (Bauen im Risikogebiet)



6 Bewertungsbogen

6.1 Bewertungsbogen der Gemeinde Meißenheim

Allgemeine Angaben

Gemeinde: Meißenheim

Beabsichtigte Nutzung:

Sonderbaufläche (S)

Fläche Versorgung "Kläranlage" (V)

"Naturschutz" (SPE)

Größe:

S = ca. 0,45 ha

V = ca. 0,37 ha

SPE = ca. 0,35 ha

Planungsstand:

Neuausweisung, parallel Durchführung des B-Plan-Verfahrens "Auf dem Grund"

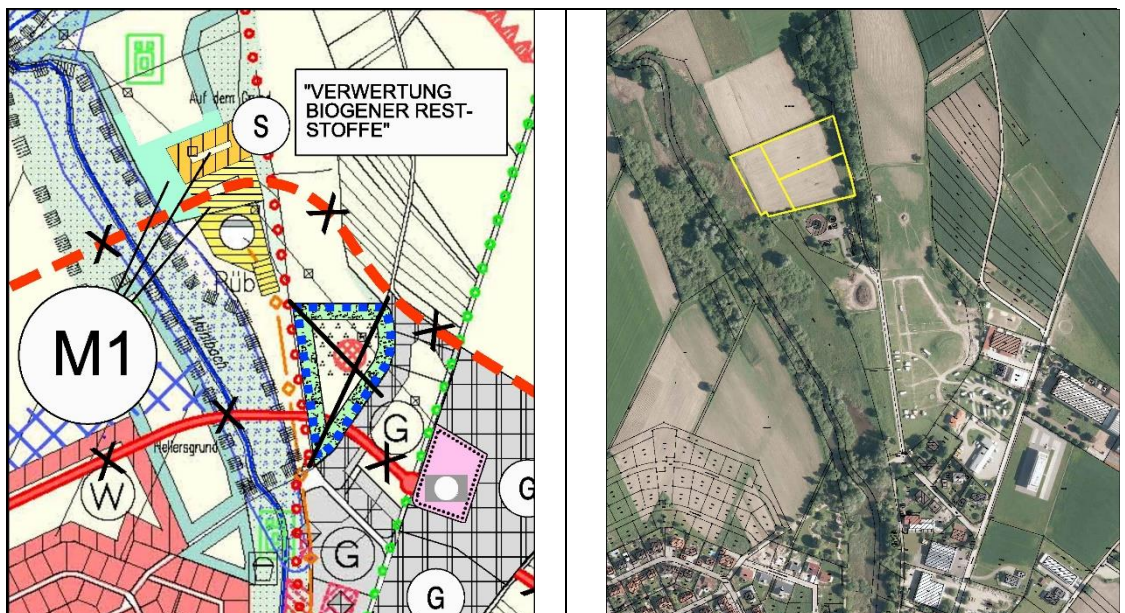
Lage:

nördl. Ortsrand von Meißenheim,
nördlich der Kläranlage

Derzeitige Nutzung:

Landwirtschaftliche Nutzung

M 1



Rechtliche Vorgaben / Übergeordnete Planungen

(lt. LUBW-Abfrage vom Mai 2021 und RVSO 2017)

Das Untersuchungsgebiet liegt im FFH-Gebiet "Rheinniederung von Wittenweier bis Kehl" (Nr. 7512-3341) und im Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Nonnenweier - Kehl" (Nr. 7512401). Das Naturschutzgebiet "Salmengrund" (Nr. 3211) grenzt direkt an.

FFH-Mähwiesen liegen in ausreichendem Abstand.

Gesetzlich geschützte Biotope nach BNatSchG und LWaldG sind direkt nicht betroffen. Ca. 10 m westlich liegt das nach BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop "Mühlbach nördl. Meißenheim" (Nr. 17123172377).

Im Osten grenzt das Waldbiotop "Verlandete Schlut mit Feldgehölz N Meißenheim" (Nr. 275123170038) direkt an.

Biotopverbundflächen und Wildtierkorridore sind nicht betroffen.

Das Untersuchungsgebiet liegt in keinem Wasserschutzgebiet.

Das Untersuchungsgebiet liegt nach LUBW-Abfrage in einem geschützten Bereich bei HQ₁₀₀.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in keinem Regionalen Grünzug. Es handelt sich nicht um Landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1.

Städtebauliche Bewertung

Lage / Standort:

- Ausweisung einer S-Fläche am nördlichen Ortsrand von Meißenheim, nördlich der Kläranlage

Erschließung:

- Erschließung über Zufahrt zur Kläranlage

Technische Ver- und Entsorgung:

- Anschluss an vorhandenes Leitungsnetz möglich

Nutzungskonflikte / Immissionen:

-

Ortsbild / Einbindung:

- Landschaftsgerechte Einbindung nach Norden erforderlich.

Landschaftsökologische Bewertung

unter Berücksichtigung der Aussagen des Umweltberichts zum B-Plan "Auf dem Grund"

Fläche:

- ca. 0,45 ha geplante Sonderbaufläche "Verwertung biogener Reststoffe", ca. 0,37 ha geplante Fläche Versorgung "Kläranlage" und ca. 0,35 ha Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- derzeit lt. rechtswirksamen FNP geplante Fläche für Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- derzeit Regionalplan Landwirtschaftsfläche, die keine Vorrangflur Stufe 1 darstellt
- im Außenbereich im Süden schließt bestehende Kläranlage an.

• mittlere Bedeutung

Klima/Luft:

- Kaltluftentstehungsgebiet in ebener Lage nördlich der Ortslage; aufgrund der vorherrschenden südlichen Windrichtung im Rheintal keine Auswirkungen auf die Ortslage
- Vorbelastungen sind evtl. durch angrenzende Kläranlage in geringem Umfang vorhanden.

• mittlere Bedeutung

Boden:

- vorherrschende Bodenart sind Kalkreicher Auen-Engley-Brauner Auenboden (Gley-Vega) und kalkreicher Brauner Auenboden (Vega) aus feinsandig-schluffigem Hochwassersediment
- Bewertung der Bodenfunktion ergibt folgende Wertigkeit:
Natürliche Bodenfruchtbarkeit: hoch - sehr hoch
Ausgleichskörper
im Wasserkreislauf: hoch - sehr hoch
Filter u. Puffer für Schadstoffe: hoch - sehr hoch
kein hoher bis sehr hoher Sonderstandort für naturnahe Vegetation

• hohe Bedeutung

Wasser:

Grundwasser:

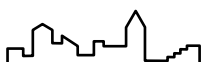
- Fläche im Bereich eines Grundwasserleiters der hydrogeologischen Einheit Quartäre/Pliozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben

• hohe Bedeutung

Oberflächengewässer:

- Oberflächengewässer direkt nicht vorhanden
- in ca. 50 - 60 m Abstand Meißenheimer Mühlbach
- Fläche in geschütztem Bereich bei HQ100 (Risikogebiet gemäß § 78b WHG)

• mittlere Bedeutung



Flora / Fauna:

Kartierung der Fläche

- größtenteils intensiv bewirtschaftete Ackerfläche
- kleinflächig Wirtschaftswiese
- im Westen grasr. ausd. Ruderalvegetation mit Obstbaum

- **geringe bzw. mittlere Bedeutung**

Aussagen zum Artenschutz

Fazit lt. Artenschutzrechtlicher Stellungnahme, erstellt durch Bioplan, Bühl, März 2021

- Für die artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen Vögel, Säugetiere (Fledermäuse, Haselmaus), Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge ist eine Betroffenheit festzustellen, eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG damit nicht ausgeschlossen. Daher müssen Maßnahmen festgesetzt bzw. muss eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) inklusive Geländeerfassungen durchgeführt werden. In dieser saP werden auch die notwendigen Maßnahmen festgeschrieben.
- Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen besteht keine Lebensraumeignung bzw. sie kommen im Naturraum nicht vor. Nach fachgutachterlicher Einschätzung besteht daher keine Betroffenheit. Für sie ist eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung inklusive Geländeerfassungen nicht wenig notwendig. relevanten Arten bzw. Gruppen.

- **hohes Konfliktpotential**

Aussagen zu Natura 2000-Gebieten

Fazit lt. Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung, erstellt durch Bioplan, Bühl, 20.04.2021

- Trotz Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung der genannten Maßnahme zur Vermeidung von Lichtemissionen kann für folgende Arten ein erheblicher Eingriff in die beiden NATURA 2000-Gebiete 7512-341 'Rheinniederung von Wittenweier bis Kehl' sowie 7512-401 'Rheinniederung Nonnenweier - Kehl' nicht vollständig ausgeschlossen werden: Bechsteinfledermaus, Wimperfledermaus und Großes Mausohr und Großer Feuerfalter. Für sie sind Erfassungen erforderlich.

- **hohes Konfliktpotential**

Landschaftsbild:

- Landwirtschaftsfläche im Außenbereich intensiv bewirtschaftet
- geprägt durch angrenzenden Meißenheimer Mühlbach mit seinem Schilfröhricht und durch den angrenzenden Gehölzbestand der verlandeten Schlut
- bereits beeinträchtigt durch Kläranlage

• geringe Bedeutung

Mensch / Erholung:

Bei der Beurteilung des Wohlbefindens des Menschen sind die Aspekte Schutz vor Lärm, Schutz vor Emissionen, Erholungsfunktion zu beachten.

- Erholungsfunktion eingeschränkt aufgrund angrenzender Kläranlage
- für Naherholung von Bedeutung Wirtschaftsweg, der in die freie Landschaft, zum Meißenheimer Baggersee und Altrhein führt

• mittlere Bedeutung

Kulturgüter:

Kulturgüter sind im Bereich der Flächenausweisung nicht vorhanden.

• nicht vorhanden

Prognose bei Durchführung der Planung:

- Verlust von Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die derzeit landwirtschaftlich größtenteils als Acker genutzt wird, durch Nutzungsumwandlung
- Verlust von Kaltluftproduktionsfläche, die keine nennenswerte Auswirkung auf die Ortslage hat
- Verlust aller Bodenfunktionen bei einer Sonderbaufläche mit hohem Versiegelungsgrad und größtenteils bei der Fläche zur Kläranlagenerweiterung
- keine Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen bzw. positive Auswirkungen durch Reduzierung von Dünge-/Pflanzenschutzmittel im Bereich der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Verminderung der Grundwasserneubildungsrate durch verstärkten Oberflächenabfluss bei hohem Versiegelungsgrad im Bereich der Sonderbaufläche und z.T. in der Fläche zur Kläranlagenerweiterung
- Verlust von Biotoptypen mit größtenteils geringer ökologischer Wertigkeit sowie kleinflächig mittlerer Wertigkeit
- ggf. Beeinträchtigung von Vögeln, Säugetiere (Fledermäuse, Haselmaus), Reptilien, Amphibien und Schmetterlingen)
- potentielle Beeinträchtigung des Landschaftsbilds bei fehlender Grüneinbindung
- erhöhte Lärmemissionen durch Verkehrsaufkommen, ggf. Geruchsbelastungen

Alternativenprüfung:

Nullvariante:

Die Flächen würden weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden und könnten insgesamt als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entwickelt werden. Somit würde der gegenwärtige Umweltzustand erhalten bleiben bzw. sich verbessern.

Planungsvariante:

Im Vorfeld zu der Planung einer Sonderbaufläche "Verwertung biogener Reststoffe" im Bereich des B-Plans "Auf dem Grund" wurde ein Alternativstandort im Gewerbegebiet "Oberried II" untersucht. Gegen den Standort im Bereich des Gewerbegebietes "Oberried II" spricht, dass die Gemeinde großen Bedarf an Wohnbaugrundstücken hat und als eines der nächsten Baugebiete das Gebiet "Oberdorfassenfeld" nördlich des Binzenwegs bzw. nördlich des Gewerbegebietes "Oberried II" überplanen möchte. Die Wohnbaufläche ist bereits seit vielen Jahren im FNP als geplante W-Fläche ausgewiesen. Bei der Aufstellung des B-Plans "Oberried II" fand die Ausweisung dieser W-Fläche im Lärmschutzgutachten für das Gewerbegebiet hinsichtlich Betriebslärm entsprechend Berücksichtigung.

Für die Erweiterung der Kläranlage besteht keine Planungsvariante.

Die Realisierung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als Abstandsfläche ist aus naturschutz- und artenschutzrechtlicher Sicht zur Vermeidung von Beeinträchtigungen erforderlich.

Landschaftsplanerische Hinweise

- Beschränkung der Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß
- Umsetzung von Maßnahmen des Artenschutzes und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der betroffenen Natura 2000-Gebiete
- Landschaftsgerechte Eingrünung der Sonderbaufläche nach Norden und Eingrünung durch Baumreihen der Sonderbaufläche und der Kläranlagenerweiterungsfläche im Westen entlang des Wirtschaftswegs

**Städtebauliche Bewertung:
geeignet**

Fazit: Mit Ausweisung der S-Fläche wird die Errichtung einer Anlage zur Verwertung biogener Reststoffe sowie die Erweiterung der bestehenden Kläranlage ermöglicht. Für den gewählten Standort spricht die Bündelung von Anlagen für Entsorgung und Verwertung sowie Grün- und Hecken-schnittsammelstelle der Gemeinde, die von der Wohnbebauung abgerückte Lage und die Arrondierung der bereits vorhandenen Fläche für Versorgung.

**Landschaftsökologische Bewertung:
bedingt geeignet**

Fazit: Die Ausweisung einer Sonderbaufläche und die Erweiterung der Kläranlage beansprucht Flächen, die derzeit aufgrund der guten Bodenqualität intensiv ackerbaulich genutzt werden und größtenteils einen geringen Biotopwert besitzen. Eine Entwicklung der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wurde bisher nicht realisiert.

Die Flächenausweisung stellt einen geeigneten Standort dar, da hier eine Ergänzung der bestehenden Kläranlage möglich ist und die Verwertung von biogenen Reststoffen im Außenbereich der Gemeinde Meißenheim möglich ist.

Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu rechnen. Eine abschließende Beurteilung ist erst nach Vorlage der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung und der saP möglich.

Der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich ist im Rahmen des B-Plans "Auf dem Grund" zu erbringen.

Auf eine Reduzierung von Bodenversiegelung und auf eine Eingrünung zur freien Landschaft ist bei Realisierung der Sonderbaufläche und der Kläranlagenerweiterung zu achten.

Die Entwicklung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Aspekte auch im Hinblick auf die Lage im Natura 2000-Gebiet durchzuführen.

Zusammengestellt: Freiburg, im Juni 2021

LIF-FEU-ta-ba 186Beg02.docx

PLANUNGSBÜRO FISCHER 

Günterstalstraße 32 ▪ 79100 Freiburg i.Br
Tel. 0761/70342-0 ▪ info@planungsbuerofischer.de
Fax 0761/70342-24 ▪ www.planungsbuerofischer.de

.....
Planer



Planungsbüro Fischer

.....
Brucker, Verbandsvorsitzender